

## **Verordnung über Zuständigkeiten bezüglich Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivilsachen**

Vom 17. Dezember 1991

GS 30.780

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung<sup>1</sup>, beschliesst:

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten für Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivilsachen.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung<sup>2</sup>.

<sup>3</sup> Abweichende Bestimmungen aus Staatsverträgen, Bundesrecht sowie im Bereich des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts bleiben vorbehalten.

### **§ 2 Zuständigkeiten gemäss dem Bundesgesetz über das internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (IPRG)**

Zuständige Behörde nach Artikel 29 IPRG<sup>3</sup> ist die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion. Sie gewährt der gesuchsbeklagten Partei das rechtliche Gehör und trifft auf Antrag vorsorgliche Massnahmen.

### **§ 3 Zuständigkeiten nach dem Lugano-Übereinkommen**

Der Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung ausländischer Urteile gemäss Artikel 26 Absatz 2 und 31 ff. des Lugano-Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. September 1988<sup>4</sup> ist an das Bezirksgerichtspräsidium bzw., sofern es sich um Urteile handelt, welche eine andere Leistung als eine Geldleistung zum Gegenstand haben, entsprechend § 286 Ziffer 4 ZPO das Obergerichtspräsidium zu richten. Dieses entscheidet über vorsorgliche Massnahmen.

<sup>1</sup> GS 29.276

<sup>2</sup> GS 22.34

<sup>3</sup> SR 291

<sup>4</sup> SR 0.275.11

### **§ 4 Rechtsmittel**

Der Rechtsbehelf nach Artikel 37 oder 40 des Lugano-Übereinkommens ist an den Ausschuss des Bezirksgerichts bzw. des Obergerichts zu richten.

### **§ 5 Gebühren**

Die Gebühren für Anerkennungs-, Vollstreckbarkeits- und Vollstreckungsverfahren bzw. die Beurteilung von Einsprachen bestimmen sich nach dem Aufwand und betragen:

- a. Gerichtliche Anerkennungs- und Vollstreckbarkeitsverfahren oder Beurteilung von Einreden vor Gericht: 100 bis 1000 Franken;
- b. Vollstreckungsverfahren durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion: 50 bis 500 Franken.

### **§ 6 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

<sup>2</sup> Laufende Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.